

Die Bedingungen für „Service und Nebenleistungen“ bilden einen integrierenden Bestandteil des Ausstellervertrages.

Alle Service- & Nebenleistungen bestellen Sie bitte auf den separaten Formularen, welche Sie circa fünf Monate vor Messebeginn im **offiziellen SuisseEMEX-Ausstellerleitfaden** erhalten oder welche auf der Webseite zum Download bereitgestellt werden. Die Verrechnung der Zusatzleistungen erfolgt mit der Schlussrechnung, welche Sie nach der Messe erhalten. Auf der Schlussrechnung wird eine Bearbeitungsgebühr von 5% auf die offiziellen Preise der Nebenleistungen der Messe Schweiz erhoben.

Abgaben / Steuern wie MwSt. 7.6% / Zuschläge

Allfällige Steuern (wie MwSt.) und Abgaben werden den Ausstellern zusätzlich in Rechnung gestellt. Bei einer Anmeldung nach dem 1. Juli werden 5% auf den Flächen- und Standpreis als Spätbucher-Zuschlag erhoben.

Allgemeine Bedingungen (AGBs)

Die allgemeinen Geschäftsbedingungen der EMEX Management GmbH und die Betriebsordnung der MCH Messe Schweiz (Zürich) AG sind integrierter Bestandteil dieses Ausstellervertrages. Alle Dokumente sind auch auf www.suisse-emex.ch zu finden.

Anlieferungszeiten

Für die Anlieferung von Messe-Material sind die offiziellen Anlieferungszeiten und Termine der MCH Messe Schweiz (Zürich) AG zu beachten. SuisseEMEX übernimmt keine Kosten für Lagerung oder Gebühren, welche die Messe Schweiz durch vorzeitige Anlieferung von Ausstellergut an die EMEX Management GmbH erhebt.

Auf- und Abbauezeiten

Der Aufbau findet an den Tagen Samstag, Sonntag, Montag zwischen 7 und 23 Uhr statt. Der Abbau ab Donnerstagabend nach Messeschluss um 17.30 - 23 Uhr und am Freitag zwischen 7 und 15 Uhr. Kein Aufbau am Freitag vor der Messe möglich!

Ausstellerkarten (Aussteller-Badge)

Für die ersten 4m² Standfläche erhält jeder Aussteller 2 Karten. Pro weitere 4m² Standfläche ist jeweils eine weitere Karte kostenlos (max. 20 Stück). Weitere Ausstellerkarten können zu CHF 15.00 bestellt werden. Mit den Aussteller-Badges haben Sie bereits eine Stunde vor Messebeginn Zutritt zu den Messehallen.

Aussteller-Marketingpaket / Ausstellerverzeichnis / Mitaussteller

Der Eintrag im Ausstellerverzeichnis print + online ist für den Hauptmieter sowie für alle gemeldeten Mitaussteller **obligatorisch**. Die Kosten des Aussteller-Marketingpaketes betragen für den Hauptaussteller und für alle Mitaussteller je CHF 600.00. Es ist die Sache des Ausstellers, die Leistungen termingerecht zu bestellen oder die entsprechenden Daten zu senden. Ohne Angabe werden die Daten aus dem Vertrag übernommen oder fehlen im Verzeichnis, falls keine Angaben vorliegen.

Blendenbeschriftung bei Miet-Modulständen

Das Anbringen des Hauptmieter-Namens auf den Blenden ist bei Mietmodulständen im Preis inbegriffen, max. 25 Buchstaben. Weitere Buchstaben kosten CHF 4.00. Die Beschriftung der Kontakttheke ist im Preis inbegriffen. Bitte beachten Sie die Formatvorgaben im Ausstellervertrag, resp. Aussteller-Leitfaden.

Branchenverzeichnis

Jeder Aussteller kann sich mit 3 Begriffen im online Branchenverzeichnis auf www.myEMEX.ch kostenlos eintragen. Diese Daten werden ebenfalls im Messe Aussteller-Katalog publiziert bzw. übertragen, sofern diese termingerecht vom Aussteller bis 1. August 2010 eingetragen werden. Weitere Brancheneintragen (Rubriken) kosten CHF 35.00 / Rubrik.

Generelle Leistungen

Die Flächen-Mietpreise schliessen folgende generelle Leistungen ein: • technischer Pikettdienst • Informationsdienst • Klimatisierung • Sanitätsdienst • tägliche Reinigung der allgemeinen Hallenflächen • allgemeiner Überwachungsdienst • Werbung • PR • kostenloses Werbematerial • 2 Ausstellerkarten für die ersten 4m², danach pro weitere 4m² je eine zusätzliche Karte (max. 20 Stück)

Hubstapler Nutzung Auf- und Abbau

Wenn für den Auf- oder Abbau Hubstapler benötigt werden, **MÜSSEN** diese bei der Firma Gondrand gebucht werden. **Eigene Geräte sind in den Messehallen nicht zugelassen.** Der Veranstalter übernimmt hierfür keine Kosten.

Lagerfläche auf der Messe

Die EMEX Management GmbH stellt den Ausstellern die Möglichkeit zur Verfügung Lagerfläche für CHF 50.00 / m² zu mieten. Werden grössere Lagerflächen benötigt, als durch den Messeveranstalter geboten werden können, steht die Firma Gondrand (Messelogistik) zur Verfügung. Die Kosten für allfällige Lagerfläche muss der Aussteller in jedem Fall übernehmen. Jegliche Ablage auf Freiflächen ist untersagt.

Mietmobiliar / Pflanzen / Standcatering Bestellungen -> Bestellformulare

Die Bestellformulare können direkt auf unserer Webseite www.suisse-emex.ch heruntergeladen werden. In den Mietmodulständen darf auch eigenes Mobiliar aufgestellt werden. Für ein Standcatering empfehlen wir den Messecaterer SV Service zu kontaktieren. Werden Lebensmittel kostenpflichtig angeboten, wird eine Abgabeprovision von 20% des Umsatzes in Rechnung gestellt. Der Aussteller muss bis 10 Tage nach der Messe den Umsatz der Messeleitung schriftlich mitteilen.

Mitausstellergebühr - obligatorisch

Pro Mitaussteller wird eine **obligatorische Mitausstellergebühr** von CHF 500.00 erhoben sowie das obligatorische Aussteller-Marketingpaket à CHF 600.00.

Mitaussteller Informationsfluss / Haftung

Der Hauptaussteller sorgt für die korrekte und aktuelle Information an seine Mitaussteller z.B. Brancheneintrag, etc. Der Hauptaussteller haftet für die vom Mitaussteller getätigten Bestellungen, sofern diese nicht bezahlt werden.

Nebenleistungen bestellen / Verrechnung

Alle kostenpflichtigen Nebenleistungen (Elektro-, Telefon-, Internet- und Wasseranschlüsse etc.) wollen Sie bitte mit den separaten Bestell-Fax-Formularen der MCH Messe Schweiz (Zürich) AG termingerecht bei der MCH Messe Schweiz (Zürich) AG bestellen, die Sie circa zwei Monate vor Messebeginn erhalten, im Ausstellerleitfaden vorfinden oder welche Sie auf unserer Webseite www.suisse-emex.ch downloaden können. Die Verrechnung der Nebenleistungen erfolgt mit der Schlussrechnung, welche Sie nach der Messe erhalten. Auf die Nebenleistungen wird eine Bearbeitungsgebühr von 5% erhoben, sofern die Verrechnung über die EMEX Management GmbH geht. Die SuisseEMEX lehnt jede Verantwortung für verspätet eingegangene Bestellungen, Mängel und Zuschläge ab.

Standbau / Bauvorschriften / Freihalten von Stromkästen in der Wand

Der Aussteller ist für den Standbau selbst verantwortlich und sorgt für termingerechten Auf- und Abbau zu den angegebenen Zeiten. Bei Standbau ist zu beachten, dass die Stromkästen der MCH Messe Schweiz (Zürich) AG (im Hallenplan gekennzeichnet) jederzeit zugänglich sein müssen. Es ist möglich, dass ein Stromkabel von Stromkasten an die Nachbarstände gezogen werden muss. Falls der Aussteller über keinen eigenen Stand verfügt, bietet ihm der Veranstalter über die offizielle Standbaufirma bezugsbereite Mietmodulstand-Varianten an. In jedem Fall werden die obligatorischen Gebühren in Rechnung gestellt. Weitere Informationen siehe Betriebsordnung der Messe.

Standbau mehrstöckig

2-stöckige Standbauten sind bewilligungspflichtig und werden mit einem Aufschlag von 50% verrechnet.

Stromverbrauch & Abfallentsorgungsgebühren

Die obligatorischen Gebühren werden separat mit einer Pauschale von CHF 5.50 / m² dem Hauptaussteller berechnet.

Ticket-Gutscheine für Kunden / Einladungs-Code

Jeder Aussteller und Mitaussteller erhält einen eigenen Einladungscode. Die Einladung seitens Aussteller an seine potentiellen Besucher erfolgt entweder mit der Bekanntgabe dieses online Einladungscode oder durch die Abgabe von gedruckten EMEX-Ticket-Gutscheinen mit der eingedruckten Aussteller-Adresse inklusive Nennung des Einladungs-Codes. Der online Einladungscode wird kostenlos zugestellt und kann bei einer allfälligen Ticketbestellung durch den Besucher jedem Aussteller zugeordnet werden. Dem online registrierten Messebesucher wird kurz vor der Messe ein persönlicher Namens-Badge als Eintrittskarte zugeschickt.

Gedruckte EMEX-Ticket-Gutscheine können gegen einen Unkostenbeitrag von CHF 0.50 (pro Gutscheine) beim Veranstalter bestellt werden. Es sind jeweils 3 Gutscheine auf einem A4 Bogen (Mindestbestellmenge 30 Bogen à 3 Gutscheine). Dem Aussteller werden nur die eingelösten Besucher-Gutscheine mit CHF 15.00/Stk. berechnet (maximal CHF 950.00). Im Portal www.myEMEX.ch kann der Aussteller jederzeit in Echtzeit überprüfen, wer ein Ticket eingelöst hat. Diese Daten stehen dem Aussteller kostenlos zum Download bereit. Die Gutscheine können auch vor Ort auf der Messe an der Tageskasse abgegeben werden.

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB)

24. – 26. August 2010 | Messe Zürich

A) Annahme der Anmeldung

Das Teilnahmege such ist auf dem offiziellen Anmeldeformular zu stellen. Mit seiner rechtsgültigen Unterschrift verpflichtet sich der Aussteller insbesondere:

- sich an das vorliegende Reglement und die sich darauf stützenden Entscheide der Organisatorin zu halten. Gegen diese Entscheide ist keine Berufung möglich.
- seinen Stand einzurichten und innerhalb der festgesetzten Öffnungszeiten während der ganzen Dauer der Messe durch Fachpersonal zu betreuen.
- seinen Stand innerhalb der allgemeinen Fristen auf-/ abzubauen und zu räumen.

Die Verletzung dieser Verpflichtungen gibt der Organisatorin das Recht, auf Rechnung und Gefahr des Ausstellers alle geeignet erscheinenden Massnahmen zu ergreifen. Über die definitive Annahme der Anmeldung entscheidet die Organisatorin. Die Anmeldung gilt als Vertrag, wenn die Organisatorin sie schriftlich bestätigt. Die Anmeldung kann ohne Begründung zurückgewiesen werden. Eine Haftung der Ausstellungsleitung für Ansprüche, die Aussteller oder Drittpersonen aufgrund der Zulassung oder Nichtzulassung von Firmen und / oder Erzeugnissen stellen, besteht nicht.

B) Annullation: Rücktritt von der Anmeldung

Tritt der Aussteller nach Abschluss des Vertrages von demselben zurück, so gelten folgende vom Aussteller an die Messeleitung zu leistende Entschädigung als vereinbart:

- bei Rücktritt bis 16 Wochen vor Messebeginn 1/3 der Flächen-/Standmietkosten
- bei Rücktritt bis 6 Wochen vor Messebeginn 2/3 der Flächen-/Standmietkosten
- bei Rücktritt weniger als 6 Wochen vor Messebeginn 3/3 der Flächen-/Standmietkosten
- In jedem Fall aber mindestens CHF 800.00

Bei kurzfristigen Absagen (14 Tage vor Messebeginn) werden zudem die entstanden Kosten für die optische Verschönerung des leer stehenden Standes weiterverrechnet (Teppich, Deko-Pflanze, Trennwand etc.) Vorbehalten bleibt die Geltendmachung weitergehender Schadenersatzes und Umtriebskosten, z.B. für bereits ausgeführte Bestellungen (Ausstellerverzeichnis, Technik, Mobiliar, Fertigstände usw.).

C) Vertragspartner

Der angemeldete Hauptmieter ist der Vertragspartner der EMEX Management GmbH. Eventuelle Kosten für zusätzliche, durch einen Mit-/Untermieter bestellte Ausstellerkarten, Parkkarten oder Ähnliches, werden dem der EMEX Management GmbH gegenüber verbindlichen Hauptmieter in Rechnung gestellt. Es obliegt dem Hauptmieter die Kosten dem Mit-/Untermieter zu verrechnen sowie den Mitaussteller über die Rechte und Pflichten zu informieren z.B. Fristen für Katalogeintrag, Branchenverzeichnis etc.

D) Standzuteilung / Platzierung

Platzierungswünsche werden nach Möglichkeit berücksichtigt, nicht aber als Bedingung angenommen. Die Platzierung wird nach Themenbereichen und Spezialkonzepten vorgenommen. Das Gesamtbild der Messe ist massgebend. Einsprachen sind innerhalb von 5 Tagen ab Versand des definitiven Hallen-Planes (anfangs August) eingeschrieben mitzuteilen, andernfalls gilt die Platzierung als angenommen. Die Organisatorin ist berechtigt, falls erforderlich, auch abweichend von einer schon erfolgten Bestätigung, dem Aussteller einen anderen Platz an anderer Lage zuzuweisen, Grösse und Masse seines Standes abzuändern, Ein- und Ausgänge der Hallen oder Freiflächen zu verlegen oder zu schliessen und sonstige bauliche Veränderungen vorzunehmen. Aus einteilungsbedingten Umständen vergrösserte, jedoch nicht bestellte Flächen oder zwei bis vier offene, aber nicht bestellte Seiten, werden dem Aussteller in Rechnung gestellt. Die Organisatorin haftet gegenüber dem Aussteller nicht für irgendwelche Folgen, die sich aus der Lage oder der Umgebung seines Standes ergeben.

E) Mitaussteller / Untermieter

Die Beteiligung von Mitausstellern erfordert eine spezielle Anmeldung sowie eine entsprechende Bestätigung des Veranstalters. Mitaussteller sind Unternehmen, die in irgendeiner Form am Stand eines Ausstellers in Erscheinung treten, sei es durch Adress- oder Hinweisstafeln, Exponate oder Werbematerialien. Für jeden Mitaussteller ist vom Aussteller eine Grundgebühr von CHF 500.00 und die Kosten für das obligatorische Aussteller-Marketingpaket inklusive Katalogeintrag von CHF 600.00 zu entrichten.

F) Standfläche

Unter Standfläche versteht man die Bodenfläche inkl. allgemeine Hallenbeleuchtung und Klimatisierung, tägliche Reinigung der Gänge und Vorplätze, Schlussreinigung. Nicht inbegriffen sind:

- allfällige Mehrfronten-Zuschläge und Zweitgeschosse
- Standbau und Stand-Innenausstattung
- Standreinigung
- technische Anschlüsse sowie Gebühren und Verbrauch
- Gebühren für Mitaussteller
- Einträge und Inserate im Messekatalog, Werbematerial
- andere Mieten, Zusatzbestellungen und Dienstleistungen, die mit speziellen Bestellformularen angefordert werden
- Versicherungen

Für die begehbbare Fläche von Obergeschossen wird ein Zuschlag von 50% Quadratmeterpreis berechnet. Fremdleistungen wie

Standbau, Stand-Mobiliar, Technik, Pflanzen, Versicherungen, usw. werden durch die offiziellen Lieferanten direkt in Rechnung gestellt.

G) Standbau

Der Aussteller mietet die Standfläche ohne Standbau und Bodenbelag. Er kann den Standbau über den offiziellen Standbauer abwickeln, sei es mit einem Modulstand oder mit einem individuellen, eigenen Standkonzept. Diese Standbauten müssen den speziellen Vorschriften der Betriebsordnung der MCH Messe Schweiz (Zürich) AG entsprechen. Für Zweitgeschosse muss vorgängig eine Bewilligung beim Veranstalter eingeholt werden. Im übrigen wird auf die speziellen Vorschriften der Feuerpolizei verwiesen.

H) Persönlichkeitsrecht / Bildmaterial

Die Organisatorin ist berechtigt, Fotografien, Zeichnungen und Filmaufnahmen vom Ausstellungsgeschehen, von den Ausstellungsbauten und -ständen und den ausgestellten Gegenständen anfertigen zu lassen und für Werbung oder Presseveröffentlichungen zu verwenden, ohne dass der Aussteller aus irgendwelchen Gründen Einwendungen erheben kann. Das gilt auch für Aufnahmen, die Presse oder Fernsehen mit Zustimmung des Ausstellers direkt anfertigen.

I) Konditionen / Zahlung der Rechnung / Frühbucher-Rabatt

Der erste Teil des Mietbetrags von 45% wird nach Annahme der Anmeldung und der zweite Teil von 55% des Mietbetrages Ende Mai 2009 in Rechnung gestellt (ausgenommen sind Themenparks und Pauschalstände). Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage. Bei einer späteren Anmeldung nach dem 30. Juni 2010 gilt jedoch als letzter Zahlungstermin der 31. Juli 2010. Die Teilnahmegebühren sind ohne jegliche Abzüge zu begleichen. Zahlungsverzüge werden mit 5% Zins belastet. **Ohne vorgängige Rechnungsbegleichung ist die Teilnahme an der Messe nicht möglich.** Die zusätzlich bezogenen Leistungen werden mit der Schlussrechnung nach der Messe verrechnet. Auf der Schlussrechnung wird eine Bearbeitungsgebühr von 5% auf die Nebenleistungen erhoben. Bei Anmeldungen nach dem 31. Juli gilt Zahlungseingang innert 10 Tagen. Der Frühbucher-Rabatt wird als Gutschrift dem Aussteller nach der Schlussrechnung zugesandt. Ab dem 1. Juli 2010 wird zudem ein **Spätbucher-Zuschlag von 5%** auf die Stand- und Bodenfläche verrechnet. Allfällige Bankspesen gehen zu Lasten des Ausstellers.

J) Direktverkauf von Waren

Der Direktverkauf von Waren ist gemäss Ladenschlussreglement der Gemeinde Zürich gestattet. Der Aussteller ist gehalten, die für sein Angebot nötigen behördlichen Bewilligungen einzuholen und rechtliche Vorschriften einzuhalten. Eine Haftung seitens des Ausstellers wird vom Veranstalter nicht übernommen.

K) Gastronomie / Lebensmittelverkauf und Degustationen

Für den Verkauf von Esswaren und / oder Getränken am Stand gelten spezielle Bedingungen. Deshalb muss jeder Verkauf von Esswaren und / oder Getränken von der Messeorganisatorin bewilligt werden. Die gesetzliche Bewilligung wird von der jeweiligen Messeleitung gesamthaft für alle Aussteller eingeholt und den Ausstellern verrechnet. Die Umsatzabgabe beträgt 20% an SV Service (Schweiz) AG. Des Weiteren müssen die Bestimmungen der kantonalen Lebensmittelverordnungen eingehalten werden. Diese müssen auch bei einer reinen Degustationsaktion, bei welcher die Esswaren und / oder Getränke gratis abgegeben werden, eingehalten werden. Die Messeleitung übernimmt keine Kosten bei allfälligen Bussen oder Mehraufwendungen.

L) Demonstrationen, Attraktionen, Werbung und Seminare ausserhalb des Standes

Konzepte für Demonstrationen und Attraktionen in den einzelnen Ständen müssen dem Veranstalter rechtzeitig und schriftlich zur Bewilligung eingereicht werden und dürfen Stand-Nachbarn oder Besucher sowohl optisch wie akustisch nicht stören. Ebenso darf die Zirkulation der Besucher in den Gängen dadurch nicht behindert werden, insbesondere ist die Inanspruchnahme des Raumes vor dem Stand nicht gestattet. Der Platz ausserhalb der Standfläche darf nicht für Werbezwecke verwendet werden. Insbesondere ist das Verteilen von Werbematerial ausserhalb der eigenen Standfläche ohne schriftliche Bewilligung des Veranstalters untersagt. Aussteller, die gegen die Regeln des fairen Wettbewerbes verstossen, können in groben Fällen im Interesse der gesamten Ausstellung mit sofortiger Wirkung von der Veranstaltung ausgeschlossen werden.

M) Musikvorführungen / SUISA

Musikdarbietungen an Ausstellerständen müssen mit dem Veranstalter vereinbart werden und dürfen Stand-Nachbarn oder Besucher sowohl optisch wie akustisch nicht stören. Wer in den Räumlichkeiten oder auf dem Gelände der Messe Schweiz jeglicher Art von Livemusik oder Musik ab Ton- oder Tonbildträgern spielt bzw. abspielt, ist aufgrund der bestehenden Staatsverträge und der schweizerischen Bestimmungen über das Urheberrecht verpflichtet, bei der Schweizerischen Gesellschaft für die Rechte der Urheber musikalischer Werke (SUISA) eine Bewilligung einzuholen. Die Verwendung von Musik ist der SUISA mindestens 10 Tage vor Beginn der Messe anzumelden. Die EMEX Management GmbH anerkennt keine Drittsprüche, welche infolge der Nichtbeachtung der Urheberrechtsvorschriften erhoben werden sollten. (Auskunfts- und Bewilligungsstelle: SUISA, Postfach, 8038 Zürich, Telefon +41 (0)44 485 66 66).

N) Spezial-Bewilligungen

Der Aussteller muss die für die Messe nötigen Bewilligungen beim Veranstalter einholen und rechtlich verbindliche Vorschriften einhalten. Eine Haftung vom Veranstalter für ein behördliches Verbot von Werbung oder Verkäufen wird nicht übernommen. Allfällige Steuern und Abgaben für Bewilligungen werden dem Aussteller zusätzlich in Rechnung gestellt. Musikdarbietungen und „verstärkte“ Durchsagen sind durch den Veranstalter zu bewilligen. Die Attraktionen werden – soweit möglich – an die Besucher kommuniziert. Dies bedingt eine rechtzeitige Mitteilung an den Veranstalter.

O) Andere behördlichen Bewilligungen

Der Aussteller ist gehalten, die für sein Ausstellungsangebot nötigen behördlichen Bewilligungen einzuholen und rechtliche Vorschriften einzuhalten. Eine Haftung seitens des Ausstellers wird vom Veranstalter nicht übernommen. Für die Einholung allfälliger Bewilligungen für die Durchführung von Verlosungen und Wettbewerben innerhalb des eigenen Standes sorgt der Aussteller. Wird der Standbau, ein Teil davon oder ein Ausstellungsstück durch das Feuerwehrinspektorat oder die MCH Messe Schweiz (Zürich) AG nicht bewilligt, kann der Veranstalter dafür nicht haftbar gemacht werden. Entsprechende Vorabklärungen sind Sache des Ausstellers.

P) Versicherungen / Haftungsausschluss

Eine Haftpflicht, sowie Feuer-, Explosions- und Elementarschadenversicherung ist für alle Aussteller obligatorisch und muss durch den Aussteller selbst abgeschlossen werden. Der Veranstalter schliesst für die Aussteller ausdrücklich keine Versicherungen ab. Der Veranstalter übernimmt auch keine Obhutspflicht für Ausstellungsgegenstände und Standeinrichtungen. Der Aussteller trägt alle Folgen, welche aus der Unterlassung der obligatorischen Ausstellungs-Versicherung eintreten können. Der Aussteller ist auch verpflichtet, an seinen ausgestellten und in Betrieb befindlichen Maschinen und Geräten Schutzvorrichtungen anzubringen. Der Aussteller haftet auch für Personen- und Sachschäden, die durch den Auf- und Abbau des Standes oder seiner Ausstellungsgegenstände entstehen. Der Veranstalter lehnt jede Haftung bei Verlust, Diebstahl oder Beschädigungen ab und übernimmt in keinem Fall irgendwelche Kosten.

Q) Feuerpolizeiliche Vorschriften

Diese bilden integrierten Bestandteil dieses Vertrages und können beim Veranstalter angefordert werden.

R) Reklamationen

Allfällige Reklamationen, die Geschehnisse während der Messe betreffen, müssen noch während der Veranstaltung schriftlich bei der Messeleitung im Messebüro abgegeben werden.

S) Betriebsordnungen des Messeplatzes

Die Betriebsordnungen des Messeplatzes bilden integrierenden Bestandteil dieses Reglements mit Ausnahme der Sachverhalte, die in diesem Ausstellereglement anders reglementiert sind. Die Betriebsordnung des Messeplatzes ist auf Wunsch erhältlich und auch auf www.suisse-emex.ch einzusehen. Die Messeleitung ist berechtigt, Weisungen zu erteilen. Wer die Anordnungen nicht befolgt, kann jederzeit von der Beteiligung ausgeschlossen werden. Dem Betroffenen oder Dritten steht dadurch keinerlei Anspruch auf Rückzahlung von Standmiete, Gebühren, Schadenersatz oder Ähnliches zu.

T) Verzicht auf Durchführung

Sofern unvorhergesehene politische oder wirtschaftliche Ereignisse oder höhere Gewalt die Durchführung der Messe verunmöglichen oder erschweren, erwachsen dadurch dem Aussteller keine Schadenersatzansprüche.

U) Gerichtsstand

Ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, welche im Zusammenhang mit der Veranstaltung entstehen können, bildet Zürich. Sollte der Wortlaut des in andere Sprachen übersetzten Ausstellereglements zu Meinungsverschiedenheiten in der Auslegung Anlass geben, so ist die Fassung in deutscher Sprache massgebend. Alle mündlichen Vereinbarungen und Sonderregelungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung. Das Ausstellereglement ist integrierender Bestandteil eines Vertragsabschlusses (Änderungen vorbehalten). Alle nachfolgenden Rundschreiben und schriftlichen Meldungen gelten als Bestandteil dieses Reglements.

Zürich, Dezember 2009

Als Veranstalter der Messe zeichnet sich verantwortlich: